

**Fünfte Ordnung zur Änderung der  
neu verkündeten Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften  
mit dem Studienabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.)  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2009  
vom 12. September 2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die neu verkündete Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2009 (AB Uni 48/2009, S. 3568), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung vom 7. August 2012 (AB Uni 26/2012, S. 2278) wird folgendermaßen geändert:

**1. Nach § 4 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:**

- (5a) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch per Email gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassung im Emailverfahren ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

**2. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss delegiert die Aufgaben verbunden mit der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, erbracht an anderen Universitäten sowie in anderen Studiengängen innerhalb der WWU, an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n. Er/sie sollte in kritischen Fällen Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss halten.

**3. Nach § 4 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:**

- (9) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

**4. § 11 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate und beginnt an dem Tag, an dem der/die Erstprüfer/in das Formular zur Anmeldung der Bachelorarbeit unterschrieben hat.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2009/2010 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2013.

Münster, den 12. September 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. September 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles